

Pa. 41.



2

Churfürstlicher Pfalz
Schuldiener bestallungs
Puncten.



Gedruckt in der Churfürstlichen Statt
Haidelberg/ bey Gothard Bögelin.

ANNO MDCL.

I.

Sch N. N. als ein verordneter Schuldiener / soll vnd wil mich / vermittelst Göttlicher gnaden / meines beruffs vnd anbefohlenen Schulampts / vnd das ich deswegen dem Allmechtigen Gott rechenschaft werd geben müssen / allezeit trewlich erinnern.

II.

Vnd nach dem die furcht des Herrn / ein anfang ist der weißheit / so soll vnd wil ich / nicht allein für mich selbst / mich aller Gottsfurcht vnd tugend beflissen / Sondern auch die mir anvertraute vñ befohlene jugend / in aller sanfftmut / freundligkeit / vnd holdseligkeit / darzu / sonderlichen aber zu dem lieben Gebett / anweisen / dz sie vor allē dingen Gott lernen lieben / der erbarkeit sich beflüssigen / vnd die laster hassen / auch sie demnach / die fundamenta Christlicher religion / wie solche in Schurf: Pfaltz Catechismo, der Kirchenordnung in verleibt / verfast / nach gelegenheit der mir anvertrauten jugend / mit trewem fleiß lehren / denselben ihnen wol einbilden / auch keinen andern Catechismum, oder sonst neben
a ij fragstück

fragstück / oder anders dergleichen / außershalb
den verordneten / in meiner Schulen einführen.

Ich soll vnd wil auch daran sein / das sich die
Kinder in der Kirchen sein still vnd züchtig hal-
ten / kein vnnützes geschweß oder andere böberen
treibē / sondern die predigt Göttliches worts / an-
dechtig vnd fleißig hören / auch in allwege etwas
darauß behalten / Vnd in der schulen auff sagen
vnd erzehlen können.

III.

Ich soll vnd wil auch mit Gottes gnaden
trewlich dahin arbeiten / das ich neben solcher
Gottseligkeit / die mir anvertrauete jugend /
Auch sonst in andern nach dem besten vnter-
weise / vnd dasselbige alles / nach der mir vorge-
schriebe ordnung / nach welcher ich mich jeder
zeit zurichten / vnd der gehorsamlich nachzusetzen /
gestiffen sein wil. Sonderlich aber soll vnd wil
ich / die mir bestimpte Schuelstunden / ohne son-
derbare ehehaffte vrsachen / nimmer verseumen /
oder zu denselben mich langsam einstellen / wie
auch nicht / vor verfließung solcher stunden auff-
hören.

IV.

In züchtigung der jugend / soll vnd wil ich mich
alles

alles polterns vnd vnzimlicher hefftigkeit enthal-
ten / vnd dargegen aller Vätterlichen bescheiden-
heit vnd messigkeit gebrauchen / doch der gestalt/
das man vber mich / wegen der vbermessigen
vnd schädlichen lindigkeit nicht billich soll zufla-
gen haben.

V.

Nach dem auch das ärgernuß ein so grosse
vnd schwere sünde ist / das Christus das wehe v-
ber diejenige schreihet / welche jemand auß diesen
kleinen ergern / so soll vnd wil ich meiner anbefoh-
lenen jugend mit gutem Exempel / einen Gottes-
fürchtigen wandel vnd leben / in wortten vnd
wercken / auch erbarer kleidung / recht fürgehen/
vnd hingegen mich von allen lastern / sonderlich
aber von dem schändlichen laster der trunckenheit
vnd füllerey genzlich abziehen / vnd gegen men-
niglichen eingezogen / erbarlich vnd vnergerlich
erzeigen.

VI.

Ich gelobe vnd versprich auch / dem Durch-
leuchtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herren/
Herren Friederichen Pfalzgraffen Churfürsten/
meinem gnedigsten Herren / als meiner ordent-
lichen

a iij

lichen

lichen hohen Obrigkeit / getrew vnd hold zu sein /
ihrer Churfürstlichen gnaden / auch der ganken
Churfürstlichen Pfaltz frommen vnd nutzen / so
viel an mir ist / zuschaffen / schaden zu warnen vnd
zu wehren / wie einem trewen vnd redlichen un-
terthanen vnd Schuldiener / gegen seiner Obris-
keit / gebüret vnd wol anstehet.

VII.

Ferner soll vnd wil ich / den von Churfürst-
licher Pfaltz verordneten Kirchenrähten vnd an-
dern mir fürgesetzten / alle gebürliche ehre vnd ge-
horsam leisten / mit Churfürstlicher Pfaltz vor-
wissen / vnd nach deroselben gut achten / alles in
der schulen handeln / vnd für mich selbstn nichts
newes darinn anstellen / sondern jeder zeit er-
heischender notturfft nach / rathsgelieben / auch
ohne vorwissen vnd erlaubnuß nicht verreisen /
Vnd nach dem mir erlaubt worden / soll vnd wil
ich mit gleichmessigem vorwissen diese versügun-
g thun / das in zeit meines abwesens / die jugend
nicht desto weniger gnugsam versehen werde /
Mich auch / auff die mir gesetzte zeit / zu meiner ar-
beit widerumb einstellen.

Wann

VIII.

Wann ich für den Kirchenrath erfordert/
soll vnd wil ich jederzeit onweigerlich erscheinen/
vnd was ich befraget / mit grund vnd warheit be-
richten / Auch da etwan an meines dienstes ver-
sehung / oder sonsten am leben vnd wandel / men-
gel fürfallen würden / darüber dessen bescheids/
so im namen vnsers Gnedigsten Herren mir ge-
geben wird / gewarten / vnd demselben gehor-
samlich geleben.

IX.

Vnd da zwischen mir / vnd jemandts höchst-
gedachts vnsers Gnedigsten Herrn vnterthanen/
sich irrung vnd streit zutragen würden / so soll
vnd wil ich deswegen / wie auch in andern welt-
lichen vnd Civil sachen / von ihrer Churfürstli-
chen Gnaden verordneten Amptleuten / vnder
denen ich mit dienst gefessen / in krafft publicir-
ter Landordnung Tit. II. fol. fol. 57. auff für-
bescheiden gehorsamlich erscheinen / vor denen
recht geben vnd nemmen: Was aber andere geist-
liche vnd solche sachen anlangt / so für den Kir-
chenrath gehörig sein / solehe vor demselbigem
auftragen / vnd bescheidts gewarten.

Jch

Ich soll vnd will/auch von diesem meinem
 anbefohlenen schuldienst für mich selbst nicht
 abstehen / noch denselben verlassen / Ich habe
 dann ordentlich erlaubniß genommen / vnd sey
 dieser meiner geleistē pflichten / von meinem gne-
 digsten Churfürsten vnd Herrn/ gebürlich erlas-
 sen/ vnd ledig gezelt.

Dieses alles stedt / fest vnd vnerbruchlich
 zuhalten / auch alles ander zuleisten / was einem
 getrewen Schuldiener vnd gehorsamen vnder-
 thanen gebüret / vnd wol anstehet / Thue ich mit
 handgebner trew / an eines leiblichen geschwor-
 nen Eids statt/ hiemit geloben / vnd mich dessen
 mit eigener vnder schrift verpflichten vnd verbind-
 den/ Getrewlich vnd sonder gefehrde.

Extract

Extract auß publicir
ter Churfürstlichen Pfalz Landsord
nung/wie ferr Kirchen vnd Schuldiener/ in
Politischen sachen / den Amptleuten vor
terworffen / Tit. II. fol. 57.

Ind als ein zeit hero vnserer
angetrettenen Regierung / die vorig
gewesene / vnd von newem bestelte
vnd angenommene Kirchen vnd
Schuldiener / da vnd dann sich zwischen ihnen
vnd andern vnsern Vnterthanen / etwa in Pri
vat vnd Civil sachen Streit vnd Irrungen begeg
ben / vnd sie derhalbē durch die Amptleuth erfor
dert vnd fürbescheiden worden / sie doch nicht er
scheinen / noch vor ihnen recht geben vnd nem
men wollen / Sondern sich jederzeit auff vnsern
Kirchen Rath / als ob alle ihre sachen ohne vnter
scheidt / vor demselben erlediget vnd gericht wer
den sollten / beworffen : Dannenhero dann vn
sern Vnterthanen / nicht geringe beschwerden zu
wachsen würden / wann sie jeder zeit von ferren
orten / erst hiehero bey bemeltem Kirchen Richte
(welcher sonsten mit andern sachen genugsam
b bela-

beladen ist) zu ziehen / vnd was sie zu den Kirchen
vnd Schuldienern zusprechen / solches allhie auß-
tragen müsten / Vnd es aber dieselbe meinung nie
gehabt / oder noch hat / wie wir deszwegen den 26.
jüngst verflossenen 79 Jahrs / hierumb in alle vn-
sere Ampt befehl außgehen / vnd hierinnen auß-
gedruckte maß geben lassen / So thun wir den-
selben dahero widerumben repetiren vnd erho-
len / Auch gedachte Kirchen vnd Schuldiener
an sie / vnser Amptleuth / der gestalt remittiren
vnd weisen / das sie in Politischen vnd Bürgerli-
chen sachen vnd handlungen / sich zwischen ihnen
vnd andern vnsern Vnterthanen / oder Außlän-
dischen ereüigen vnd erhalten / vor ihnen erschei-
nen / vnd bescheids gewarten / auch demselben ge-
leben sollen / Sie befünden sich dann / durch ge-
melte Amptleuth / in einen oder den andern weg /
wider die gebür beschwerdt / soll ihnen solch ihre
Beschwerden / bey vns oder vnserm Großhoff-
meister / vnd Rächten / ferner anzubringen / wie
auch deren gegentheil / vnbenommen seyn vnd
bevorstehn / Vnd sollen vnser ober vnd vnter
Amptleuth / hinsüro vnd auff zutragende fäll /
vnd ansuchen der klagenden partheyen / Sie /
die Kirchen vnd Schuldiener / für sich erfordern /
vnd

vnd die Politische Streit/ nach billichē dingen/ zwi-
schen Inen/ ohne affect erörtern/ vnd entscheiden:
Wie dann auch / da vnd wann einer oder der
ander/ vnser publicirten Policiey/ oder andern
Christlichen Ordnungen / in Politischen sachen/
sich zu wider erzeigen/ oder straffwürdig erweisen
solte / Sie ihnen solches der gebür vntersagen/
die darumb nach gestalt des Verbrechens/ sonder-
lich in hohen malefiz sachen / wie andere Perso-
nen / zur hafft nehmen / vnd an vns vmb gebür-
lichen anschlag gelangen lassen/ vnd ferners be-
scheids gewarten sollen: Was aber geistliche/
Kirchen / Schul/ vnd Religion / auch andere sa-
chen betrifft / so vor den Kirchen Rath gehörig
seynd/ dieselben sollen die Amptleuth von sich an-
gedachten vnsern Kirchen Rath weisen / vnd da-
selbsten erörtern lassen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Errata Typographica in der Kirchen ordnung zu verbessern.

- Pag. 1 li. 8. ließ/für/erolgen einigen.
 p. 6. l. 27. für/gewonlichen/gewon-
 lichen.
 p. 7. l. 22. für/erreigen/ereugen.
 p. 8. l. 28. für sampt den/sampt dem.
 p. 10 l. 11. für articulu/articul.
 p. 17. l. 8. für/heylandts/heylands.
 p. 19. l. 9. für/15. 5.
 l. 16. für. 10. 8.
 p. 20. l. 9. für/gemürh/gemüte.
 p. 22. l. 13. für/getrungen/gedrungen.
 p. 23. l. 18. für/3. 13.
 p. 27. l. 26. lesche auß/Gott.
 p. 29. l. 23. ließ/für/folgents / folgeds.
 p. 30. l. 25. für pfordte/pforte.
 p. 35. l. 5. für glaubst du/glaubstu.
 p. 40. l. 8. für tritt/vertritt.
 p. 41. l. 25. für/17. 16. ließ 16. 17.
 p. 44. l. 6. für Hebr. 1. Hebr. 2.
 p. 45. l. 14. für wen/wenn.
 p. 48. l. 7. für 18. 8.
 p. 49. l. 15. für bandt. bande.
 l. 16. für strick/stricke.
 p. 50. l. 23. für auffgefahren/auffgeha-
 ben.
 pag. 51. l. 27. für stercke, strecke.
 p. 53. l. 12. für was drobe ist. Da/was
 droben ist/da.
 p. 55. l. 3. für feindt/feinde.
 l. 9. für 12. 1. 2.
 l. 16. für trusal/trübsal.
 l. 21. für feindt/feinde.
 p. 56. l. 18. für einem/einen.
 p. 59. l. 3. für gleubige/gleubigen.
 l. 7. für glidern/glider.
 p. 61. auff dem rande bey 59. setze/der
 23. Sontag.
 p. 63. l. 10. für 41. 4.
 p. 66. l. 18. für Evangeliums/Evan-
 gelions.
 l. 23. lesch auß/ in.
 p. 69. l. 24. für vorsehung/vorsehung.
 p. 72. l. 25. für den/der.
 p. 73. l. 20. für 14. 19.
 p. 77. l. 18. für gemeinsafft / gemein-
 schafft.
 p. 78. l. 19. für wivvol/wiewol.
 p. 80. l. 24. für : mach /.
 p. 81. l. 10. für v. 12. 2. ließ v. 12. 25.
 p. 85. l. 15. für 2 Joh. 12. v. ließ 2 Jo. v.
 pag. 91. l. 13. für Sabbahntag. Sabo-
 bathtag.
 p. 95. l. 24. für angebildet/abgebildet.
 p. 97. l. 2. für ayd/eid.
 l. 30. für nd dancket Gott dem vat-
 ter / vnd dancket Gott vnd dem
 p. 101. l. 4. für 33. 23.
 l. 19. für Hexner. Hexner.
 l. 28. für Ehp. Eph.
 p. 103. l. 6. für Er/Es.
 p. 104. l. 15. für bramherzig / barm-
 herzig.
 l. 30. für aufferhab/aufferhalb.
 post lineam ultimam, setze darzu/
 Eph. 5. v. 18. Sauffet euch nicht vol
 weins / darauf ein vnordentlich le-
 ben folget. 1. Cor. 15. v. 33.
 p. 108. l. 5. für 3 impff/zimpff.
 p. 109. l. 10. für eienn/einen.
 p. 110. l. 12. lesch auß/nur.
 p. 112. l. 30. lesch auß die erste ziffer/1.
 p. 114. l. 27. für Er/Es.
 p. 115. l. 3. für erst/erste.
)(l. 14. daß

l. 14. das ewige leben / adde, daß
sie dich.
pa. 116. l. 14. für Jerusalem / Jerusa-
lem.
p. 119. l. 14. für Ps. 5. ließ I Petr. 5.
l. 30. für beschleust du / beschleustu.
p. 120. l. 6. für vnd alles / vns alles.
p. 125. l. 10. für sünde / sünden.
l. 20. für vnser / vnserer.
p. 127. l. 21. für Maria Mariae.
p. 133. l. 9. für gemeindte / gemeinden.
p. 148. l. 23. für verharren / verharrete.
p. 150. l. 11. für gelibten / gelibtem.
p. 152. am rand / für lieblichen / leibli-
chen.
p. 155. l. 4. für vnser / vnsern.
l. 23. für bitte / bitte.
p. 156. l. 25. für wollest / wollestu.
p. 157. l. 6. für meinen / meinem.
p. 158. l. 9. für gemüth / gemüte.
p. 159. l. 5. erhalte werde / erhalte werde.
p. 160. l. 20. für predig / predigt.
p. 165. l. 13. für gelibdem / gelibtes ehe-
gemahl / die junge herrschafft vnd
samtliche.
lin. 18. für Königen / Könige.
p. 168. l. 23. adde, samtliche.
p. 169. linea ultima, ließ / daß du dich
auß.
p. 171. l. 23. für einem ließ einen
vnd am rand / für einer / ein
p. 174. l. 5. ließ / die junge herrschafft
vnd die samtliche.
l. 8. für amptleuthen / amptleuthe /
auch einen
l. 11. für Königen / Könige.
l. 15. für gerwig / gerüwig.
p. 176. l. 3. adde, Pfalzgraffen / Chur-
fürsten.

l. 8. für einem / einen ehrsamem
Khadt dieser stadt : wollest jhaen
allen.
p. 180. l. 11. für Erbaren / Ehrsamem.
p. 183. l. 2. liß / leuchte tag vñ nacht.
p. 184. l. 13. für den menschen / dem
Menschen.
l. 20. für nothdurfft / nothdurfft.
p. 185. l. 7. für sind / seyen.
p. 188. l. 23. für in / die mit.
p. 191. l. 5. für blutsvergiessens / blute-
vergiessens.
l. 17. für lebelang / lebenslang.
l. 18. für sahmens / samens.
p. 193. l. 3. für in denselbigen / in der se-
ligen.
l. 17. für willem / willen.
p. 197. l. 6. daß er mit / adde, in seinen
tod vergraben werde / vnd mit jm.
p. 200. l. 3. für verzeihen / verziehen.
p. 203. l. 26. für diweil / diweil.
p. 207. l. 7. neidt / haß vnd
am rand / ernstliches fürsages.
p. 212. l. 15. für weltlichen / weltlichem.
l. 20. für spiler / spieler.
p. 213. l. 26. für ahneme / anneme.
p. 214. l. 5. für warzu / worzu.
p. 215. l. 5. für erfüllet / erfüllere.
p. 216. l. 1. ließ / gab jhn den vnd.
p. 219. l. 22. für auß den himmel / auß
dem himmel.
p. 221. l. 9. für an den / in den.
p. 226. l. 24. lesch auß / vnd diweil.
p. 228. l. 18. ließ heiliger / vnd
p. 232. l. 22. bey den allen / ließ auß / den
l. 27. für So wollet / So sollet.
p. 233. l. 10. für der dritte / die dritte.
p. 236. l. 13. für ich nemme / ich neme.
l. 17. für wehre / were.
p. 240. l. 12.

p.240.l.12. ließ/du wollest ihnen.
p.241.l.4. für gottselicher/Gottseliger
l.23. für gehen hin in/gehet hin
im.

p.243.l.28. ließ vorsehung vns zuge
schickt.
p.252.l.18. für weisse/weise.
p.267.l.10. für zeichlichen / zeislichen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Kz 4656



ULB Halle 3
005 131 650

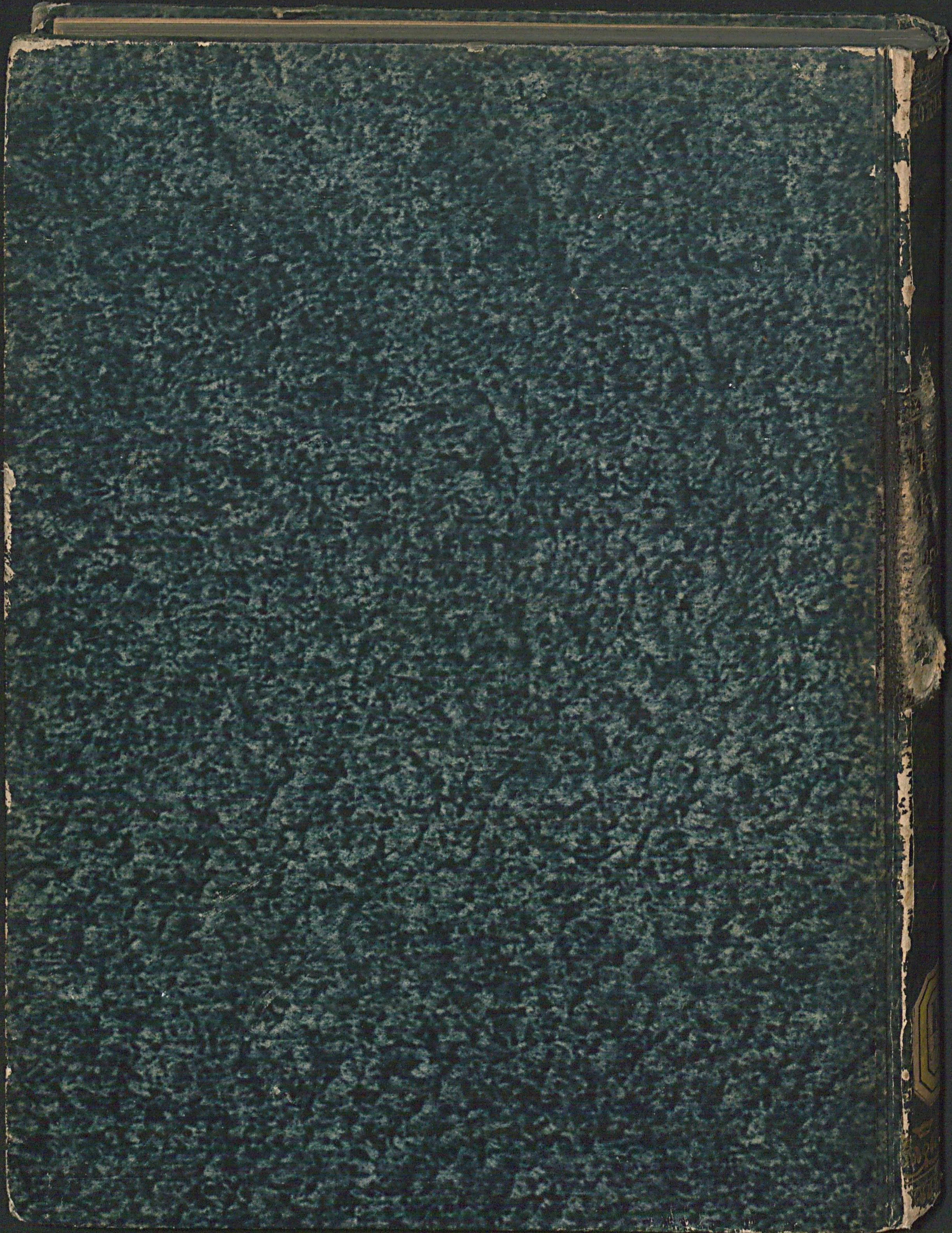


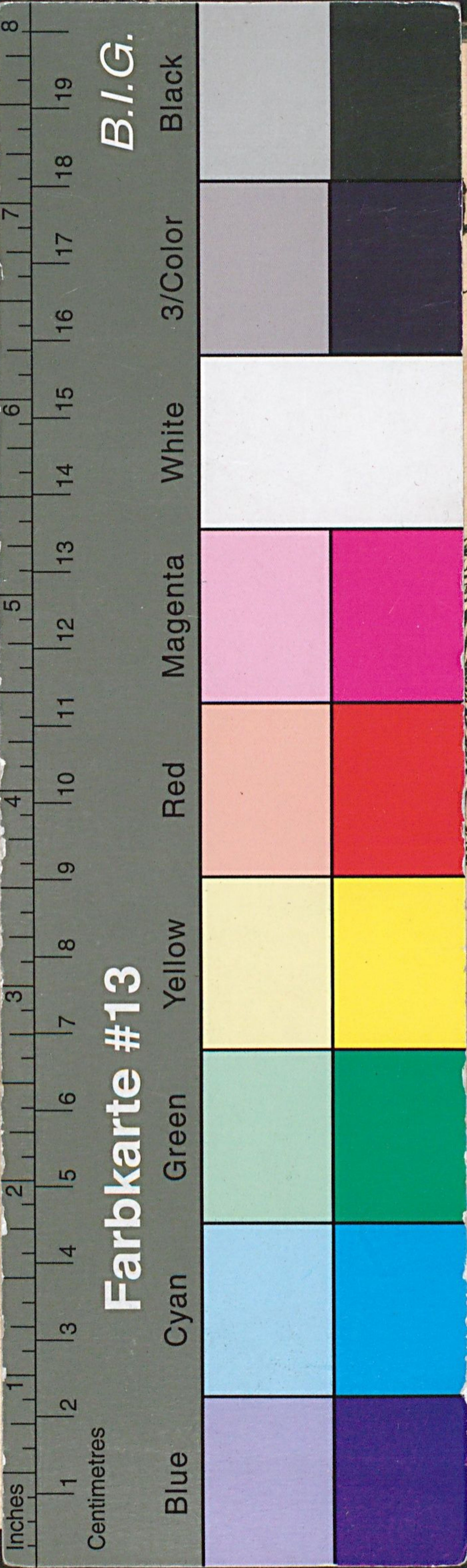
SB

WMA

975







2

Kurfürstlicher Pfalz

Söldiener bestallungs
Puncten.



der Churfürstlichen Statt
berg/ bey Gothard Vögelin.

NO MDCI.